

# Einleitung.

---

Die Baukunde lehrt uns, Bauwerke zweckmäßig, dauerhaft, schön und entsprechend ökonomisch auszuführen.

Die Verschiedenheit der Bauwerke erfordert eine Teilung der Baukunde in mehrere Spezialfächer, als: Hochbau, Wasserbau, Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbau usw.

Im vorliegenden Werke gelangen die für die Baukunde im allgemeinen wichtigsten Baugewerbe und die von diesen zu verarbeitenden Baustoffe, ferner die gebräuchlichen Werkzeuge und Baugeräte, in konstruktiver Beziehung aber speziell der Hochbau zur ausführlichen Besprechung und planlichen Darstellung.

Der **H o c h b a u** umfaßt die Herstellung aller Bauten für Wohn-, Industrie-, Kultus-, Unterrichts-, Vergnügungszwecke u. dgl. Er besteht der Hauptsache nach in der Schaffung (Umschließung) von Räumen, um diese gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen und für genannte Zwecke weiter auszubauen.

Die Bauwerke des Hochbaues werden allgemein als Gebäude oder Häuser und je nach ihrem Zwecke als Wohn-, Schul-, Spital-, Kasern-, Theatergebäude usw. bezeichnet.

Beim Aufbau eines Gebäudes sind drei Hauptabschnitte zu unterscheiden, und zwar:

1. Der **Grundbau**, welcher in der Herstellung der Basis (Fundierung) des Gebäudes besteht.

2. Der **Aufbau**, worunter man die Ausführung aller umschließenden Mauern, der Decken, Dächer und Treppen versteht.

3. Der **Ausbau**, welcher alle zur Vollendung des Gebäudes notwendigen Arbeiten, als Herstellung der Fußböden, Türen, Fenster, Heiz- und Ventilationsanlagen usw. umfaßt.

Die zur Ausführung von Hochbauten notwendigen Arbeiten sind:

- a) Die **Verfassung des Bauelaborates**, d. h. aller notwendigen Pläne und der Berechnung der Baukosten samt den hiezu nötigen Vorarbeiten.
- b) Die **Baukonsenserteilung**, d. i. die behördliche Prüfung der Pläne und Genehmigung zur Ausführung des Bauwerkes.
- c) Die **Bauausführung**, d. h. alle notwendigen Vorarbeiten zur Einleitung des Baues, Bestellung der nötigen Baustoffe, Gebäudebestandteile usw., sowie die Durchführung der eigentlichen Bauarbeiten.
- d) Die **Kollaudierung**, d. i. die behördliche Besichtigung bezüglich der richtigen Ausführung und der Benützungsfähigkeit des fertigen Objektes.
- e) Die **Abrechnung**, d. i. die genaue Feststellung der Baukosten, verbunden mit einer eventuellen Richtigstellung der Pläne bei vorgekommenen Abänderungen.